

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 18. Februar 2020

CVP-GLP-Fraktion (Göldi-Gommiswald)

- Art. 12c Abs. 1:* Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie die wesentliche Änderung von technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind zulässig, ~~Beheizte Schwimmbäder werden bewilligt, wenn sie das Badwasser ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird oder elektrischer Wärmepumpe betrieben werden und. Ebenfalls zulässig ist die Nutzung von Umweltwärme durch eine Wärmepumpe, sofern eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.~~
- Abs. 2:* Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Hallenbäder sowie die wesentliche Änderung von technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn das Badwasser wenigstens zur Hälfte mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird. Die geltenden Bestimmungen über Wärmedämmung, Heizung und Lüftung der Räume bleiben vorbehalten.
- Artikeltitel:* Beheizte Schwimmbäder~~Bäder~~

Begründung:

Freibäder sowie im Freien aufgestellte Whirlpools (Jacuzzi, Spa) verbrauchen sehr viel Energie insbesondere wenn diese ganzjährig und dauernd beheizt werden und zudem nicht gegen Wärmeverlust gedämmt sind. Sie gehören zu den Luxusgütern und ihr Energieverbrauch ist hoch. Er liegt selbst bei kleinen privaten Anlagen oft auf ähnlichem Niveau wie zeitgemäss ausgerüstete Einfamilienhäuser. Das Badwasser soll daher ausschliesslich mit erneuerbarer Energie erwärmt und sie sollen gegen Wärmeverlust gedämmt werden.